

Förderung von Berufsbildungsmaßnahmen

Förderrichtlinie des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (TMLNU)
vom 11. Dezember 2007 (ThürStAnz Nr. 3/2008, S. 65)
in der Fassung der Ersten Änderung vom 16. Dezember 2008 (ThürStAnz Nr. 4/2009)

Nichtamtliche Lesefassung

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das TMLNU fördert aus Mitteln des Freistaates Thüringen und der Europäischen Union die Qualifizierung der Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft als besonders effiziente Maßnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Sektors.

Das Land gewährt Zuwendungen im Rahmen der Förderinitiative Ländliche Entwicklung in Thüringen (FILET) im Förderzeitraum 2007 - 2013 auf der Grundlage

- der VO (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) (ABl. EU Nr. L 277 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung,
- der VO (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur VO (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. EU Nr. L 368 S. 15) in der jeweils geltenden Fassung,
- der VO (EG) Nr. 1975/2006 der Kommission vom 7. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur VO (EG) Nr. 1698 /2005 des Rates hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung im des ländlichen Raumes (ABl. EU Nr. 368 S. 74) in der jeweils geltenden Fassung sowie
- der nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie unter Beachtung der §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV), des Haushaltsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung und
- der §§ 48, 49, und 49a des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG).

Entsprechend der Zielformulierung der Ziffer 5.3.1.1.1 der FILET sollen die fachlichen und unternehmerischen Kompetenzen der Betriebsleiter/innen aber auch aller Beschäftigten, insbesondere bezüglich des Umwelt- und Gesundheitsschutzes, einer nachhaltigen Tierproduktion und Landbewirtschaftung, ordnungsgemäßer Forstwirtschaft/naturnaher Waldwirtschaft, einer beschleunigten Umsetzung von Rechtsnormen (Cross Compliance), für den Naturschutz, die Landschaftspflege und den Gewässerschutz sowie zur Bioenergienutzung gestärkt werden. In diesem Zusammenhang soll auch eine Sensibilisierung und Akzeptanz bei den Landbewirtschaftern für den Erhalt der Biodiversität, der Belange von Natura 2000, des Wald-Naturschutzes, der EU - Wasserrahmenrichtlinie sowie ein effizienter Einsatz von Agrarumweltmaßnahmen erreicht werden. Die Zielindikatoren sind in der Maßnahmebeschreibung zur FILET unter Ziffer 5.3.1.1.1 enthalten.

Auf der Basis der Ziffer 5.3.3.3.1 der FILET sollen im Rahmen dieser Förderung Berufsbildungsmaßnahmen zur Begleitung des Prozesses der Schaffung und Sicherung von Beschäftigungsmöglichkeiten (z.B. Angebot agrartouristischer Dienstleistungen) und Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten in ländlichen Räumen unterstützt werden. Die Zielindikatoren sind in der Maßnahmebeschreibung zur FILET unter Ziffer 5.3.3.3.1 enthalten.

Alle Maßnahmen tragen dazu bei, die ländlichen Räume für künftige Generationen attraktiv zu erhalten.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

- 2.1. die Teilnahme an Berufsbildungsmaßnahmen, darunter fallen auch Berufswettbewerbe,
- 2.2. die Organisation und Durchführung von Berufsbildungsmaßnahmen, die inhaltlich den Zielen des Zuwendungszwecks entsprechen, darunter fallen auch Berufswettbewerbe.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

- 3.1 natürliche Personen, die in der Land- und Forstwirtschaft tätig sind (nach Art. 20 a)i) der VO (EG) Nr. 1698/2005):
 - 3.1.1 Landwirte, deren Betrieb die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) vom 29. Juli 1994 ((BGBI. I s. 1890, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. April 2007 (BGBI. I S. 554) in der jeweils geltenden Fassung) genannte Mindestgröße erreicht oder überschreitet und mitarbeitende Familienangehörige;
 - 3.1.2 Beschäftigte in Betrieben aller Rechtsformen in den Bereichen Landwirtschaft, einschließlich Gartenbau und Forstwirtschaft;
- 3.2 natürliche Personen, die im Zusammenhang mit der Diversifizierung hin zu nicht-landwirtschaftlichen Tätigkeiten neue Einkommensquellen erschließen oder agrartouristische Dienstleistungen anbieten (nach Art. 52 c) i.V.m. Art 58 der VO (EG) Nr. 1698/2005):
 - 3.2.1 Landwirte, deren Betrieb die in § 1 Abs. 2 des ALG genannte Mindestgröße erreicht oder überschreitet und mitarbeitende Familienangehörige, außer landwirtschaftliche Arbeitnehmer;
 - 3.2.2 natürliche Personen, die agrartouristische Dienstleistungen anbieten;
- 3.3 Bildungsträger (juristische Personen des öffentlichen Rechts und des privaten Rechts), die Berufsbildungsmaßnahmen nach Ziffer 2.2 für natürliche Personen nach Ziffern 3.1 und 3.2 anbieten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung nach dieser Richtlinie kann nur gewährt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind und bei Antragstellung nachgewiesen werden:

- 4.1 Zuwendungsempfänger nach Ziffer 3.1 und Ziffer 3.2 müssen ihren Wohnsitz oder die Arbeits-/ Ausbildungsstätte oder Unternehmenssitz im Freistaat Thüringen haben und im Besitz eines gültigen Weiterbildungspasses sein, welcher von dem für den Wohnort oder gegebenenfalls für die Arbeitsstätte oder Unternehmenssitz örtlich zuständigen Landwirtschaftsamt ausgestellt wird;

- 4.2 Zuwendungsempfänger nach Ziffer 3.1.1 und Ziffer 3.1.2 müssen in Berufen des Berufsfeldes Agrarwirtschaft tätig sein;
- 4.3 Zuwendungsempfänger nach Ziffer 3.2.1 müssen glaubhaft erklären, dass sie als Haupterwerbslandwirt neue Einkommensquellen hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten erschließen wollen;
- 4.4 Zuwendungsempfänger nach Ziffer 3.2.2 müssen den Nachweis über das Angebot agrartouristischer Dienstleistung erbringen;
- 4.5 Berufsbildungsmaßnahmen nach Ziffer 2.1
- können Fachexkursionen beinhalten, diese dürfen jedoch 20 % der Lehrgangszeit nicht überschreiten; auf Antrag kann das TMLNU in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen;
 - bedürfen bei ihrer - auch teilweisen - Durchführung im europäischen Ausland der vorherigen Zustimmung durch die Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft (TLL).
 - im außereuropäischen Ausland werden nicht gefördert;
 - sind für Einzelteilnehmer nur förderfähig, wenn die Maßnahme nicht bereits nach Ziffer 2.2 gefördert wird;
- 4.6 Berufsbildungsmaßnahmen nach Ziffer 2.2
- müssen von der TLL anerkannt sein;
 - müssen eine Dauer von mindestens 6 Unterrichtsstunden (à 45 Minuten) haben (mind. 4 Unterrichtsstunden und max. 8 Unterrichtsstunden je Tag);
 - müssen eine Mindestteilnehmerzahl von 10 förderfähigen Personen haben;
 - können Exkursionen bis zu 20 % der Maßnahmedauer enthalten;
 - dürfen vor der Bewilligung nicht begonnen sein.
 - Auf Antrag kann das TMLNU in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.
- 4.7 Nicht bezuschusst werden Lehrgänge oder Praktika, die Teil normaler land- und forstwirtschaftlicher Ausbildungsprogramme im Sekundarbereich oder in höheren Bereichen sind.
- 4.8 Nicht gefördert werden Maßnahmen für Imker.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung.
- 5.3 Form der Zuwendung: nicht rückzahlbare Zuschüsse
- 5.4 Bemessungsgrundlage
- 5.4.1 Gefördert werden können bis zu 70 v.H. der nachgewiesenen Ausgaben für die Teilnahme an Berufsbildungsmaßnahmen nach Ziffer 2.1 für:
- Übernachtung nach Thüringer Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Thüringer Reisekostengesetz) vom 23. Dezember 2005 (GVBl. Nr. 18 S. 446),
 - Lehrgangs-/ Teilnahmegebühren,
 - Unterrichtsmaterialien, sofern nicht in den Lehrgangsgebühren enthalten,
 - Fahrtkosten für eine An- und Abreise je Woche in Höhe von 30 Cent/km für Auszubildende, die an Lehrgängen zum Erwerb von Zusatzqualifikationen teilnehmen.

Der maximale Zuschuss pro Maßnahme beträgt 2.000 EUR.

5.4.2 Gefördert werden können bis zu 70 v.H. der nachgewiesenen Ausgaben für die Organisation und Durchführung von Berufsbildungsmaßnahmen nach Ziffer 2.2 für:

- Sachkosten,
- Mieten,
- Honorare,
- Fahrtkosten in Höhe von 30 Cent/km,
- Personalkosten für eigenes Personal,
- Lehr- und Lernmaterial sowie
- Betriebsentschädigungen.

Wird die Mindestteilnehmerzahl entsprechend Ziffer 4.6 unterschritten, so wird die Zuwendung anteilig gekürzt.

5.4.3 Nicht zuwendungsfähig sind:

- Kosten für Verpflegung und
- Kosten für erstattungsfähige Mehrwertsteuer.

5.4.4 Bei der Bewilligung erfolgt immer eine Abrundung auf den vollen Euro.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Neben den nationalen Regelungen gelten die einschlägigen Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft zum Haushalt.

Die Bewilligungsbehörde, die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission sowie weitere berechnete Stellen lt. VO (EG) Nr. 1698/2005 sind berechnete, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO).

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) oder seiner mit der Prüfung beauftragten Rechnungsprüfungsstellen (§ 88 Abs. 1 ThürLHO) sowie des Europäischen Rechnungshofes bleiben davon unberührt.

Die Förderung nach dieser Richtlinie beinhaltet Kontrollen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen eingehalten wurden. Das schließt ausdrücklich auch Kontrollen vor Ort ein. Es finden die entsprechenden Kontrollvorschriften der Verordnung (EG) 1975/2006 Anwendung.

Sofern die Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes nach der Verordnung (EG) 1698/2005 und den dazu ergangenen Vorschriften einschließlich dieser Richtlinie nicht eingehalten werden, kommt die Kürzung der Beihilfe oder der Ausschluss von der Förderung in Betracht. Die Bewilligungsbehörde verfügt die Kürzung oder den Ausschluss nach den Vorschriften zu Kürzungen und Ausschlüssen der Verordnung (EG) 1975/2006. Es gelten die Normen in der aktuell gültigen Fassung.

6.2 Abweichend von den VV zu § 44 ThürLHO Nr. 1.3 erfolgen Antragstellung, Bewilligung und Auszahlung für Maßnahmen nach Ziffer 2.1 nach erfolgter Teilnahme an einer Berufsbildungsmaßnahme.

6.3 Eine gleichzeitige Inanspruchnahme öffentlicher Mittel im Rahmen anderer Förderprogramme für dieselben förderfähigen Ausgaben schließt eine Zuwendung nach dieser Richtlinie aus.

- 6.4. Bei Maßnahmen nach Ziffer 2.2 sind die Träger verpflichtet gegenüber den Teilnehmern die Förderung durch die Europäische Union und den Freistaat Thüringen kenntlich zu machen.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Bildungsträger nach Ziffer 3.3

Anträge von Trägern von Berufsbildungsmaßnahmen sind grundsätzlich zwei Monate vor Beginn der einzelnen Maßnahme einschließlich eines Maßnahmekonzeptes und eines Kosten- und Finanzierungsplanes an die TLL zu stellen. Eine Beratung zur Förderung erfolgt durch die Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaates Thüringen mbH (GFAW mbH), Warsbergstr. 1, 99092 Erfurt. Antragsformulare sind dort sowie in der TLL erhältlich.

Dem Antrag ist eine Stellungnahme des Landwirtschaftsamtes beizufügen, in dessen Zuständigkeitsbereich der geplante Veranstaltungsort liegt.

Anträge auf Ausnahmen nach Ziffer 4.6 sind im Rahmen des Antragsverfahrens von der Bewilligungsbehörde mit Votum an das TMLNU zu leiten.

7.1.2 Einzelantragsteller nach Ziffern 3.1 und 3.2

Anträge für Maßnahmen nach Ziffer 2.1 sind i.d.R. einmal im Haushaltsjahr zusammengefasst für alle Bildungsmaßnahmen des zurückliegenden Zeitraumes von 12 Monaten ab Maßnahmeende (Datum der letzten Rechnung) an das örtlich zuständige Landwirtschaftsamt zu richten. Antragsformulare sind dort erhältlich.

Bestandteil eines Antrages sind die jeweiligen Tagungs-/Lehrgangsprogramme. Die Antragstellung ist laufend möglich.

Anträge von Teilnehmern für Bildungsmaßnahmen im europäischen Ausland sind rechtzeitig vor Beginn unter Vorlage des Lehrgangsprogramms bei der TLL einzureichen, auch wenn sie lediglich teilweise dort durchgeführt werden. Im Ergebnis der Prüfung ergeht ein Bescheid, der bei Anerkennung Bestandteil des Antrages nach Ziffer 7.1.2 ist.

- 7.1.3 Alle Teilnehmer an Bildungsmaßnahmen erhalten auf Antrag vom örtlich zuständigen Landwirtschaftsamt einen Weiterbildungspass ausgestellt. Dieser gilt als Nachweis der Zugehörigkeit zum Kreis der Zuwendungsempfänger nach Ziffer 3.1 und 3.2.

7.2 Bewilligungsverfahren

- 7.2.1 Bewilligungsbehörde für Zuwendungen nach Ziffer 5.4.1 ist das örtlich zuständige Landwirtschaftsamt.

- 7.2.2 Bewilligungsbehörde für Zuwendungen nach Ziffer 5.4.2 ist die TLL.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

- 7.3.1 Die Auszahlung der Mittel bei Zuwendungen nach Ziffer 5.4.1 erfolgt auf der Grundlage von Rechnungen mit Zahlungsnachweis. Insoweit findet Nr. 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) für die Gewährung von Zuwendungen nach dieser Förderrichtlinie keine Anwendung.

7.3.2 Die Auszahlung bei Zuwendungen nach Ziffer 5.4.2 erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

7.4.1 Für Zuwendungsempfänger nach Ziffer 3.1 und 3.2 wird das Antrags- und Verwendungsnachweisverfahren zusammengefasst. Die Verwendungsnachweise werden beim örtlich zuständigen Landwirtschaftsamt eingereicht.

7.4.2 Zuwendungsempfänger nach Ziffer 3.3 reichen die Verwendungsnachweise spätestens zwei Monate nach dem Ende der Maßnahme bei der Gesellschaft für Arbeits- und Wirtschaftsförderung des Freistaates Thüringen mbH, Warsbergstr. 1, 99092 Erfurt ein.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 ThürLHO sowie die §§ 48, 49 und 49 a des ThürVwVG, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Transparenz

Nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 und der Verordnung (EG) Nr. 259/2008 sind Informationen über Zahlungen und die Empfänger von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu veröffentlichen. Die Informationen können zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Gemeinschaften, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden.

Zu veröffentlichen sind die Namen einschließlich der Vornamen bzw. die Namen der juristischen Personen oder Vereinigungen, die jeweiligen Wohnorte oder Sitze sowie die erhaltenen Förderbeträge. Die Informationen sind zwei Jahre vom Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung an der Öffentlichkeit zugänglich. Die Veröffentlichung erfolgt im Internet. Die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

8. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft und am 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Erfurt, den 11. Dezember 2007

gez.

Dr. Volker Sklenar
Minister für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt